wöhnlichste Redlichkeit und Loyalität von bem Dber-Profurator Zweiffel erforbert in ber Mend. Sigung ben Geschwornen gleichfalls von ber Denuncianteneigenschaft Soppes in Bezug auf mich Mittbeilung zu maden?? Ware bies nicht nach ber von Grn. Zweiffel felbst angewandten Logif vom , Complott" eine unabweisliche Pflicht gewesen? Daß Soppe nicht gegen Mend. perfonlich benuncirt babe, wird für Die moralifche Beurtheilung Diefer Berfchweigung, fur Die Loyalität ober Illopalität berfelben nichts andern fonnen. Bare Soppe auch formell, auch perfonlich gegen Mend. als Denunciant aufgetreten, fo murbe bie Berbeimlichung biefes Umftanbes juriftifch verfolgt werben fonnen. Das ift nun nicht ber Fall. Db aber in "moralifder" Sinficht ein Unterschied Statt findet, überlaffe ich ber öffentlichen Beurtbeilung. Der Dber-Profurator Zweiffel batte um fo mehr biefen Umftand, bag Soppe mich fomit bas "Complott" fomit Mend. benuncirt babe, ben Geschwornen mittheilen muffen, ale er ben Bertheibigern Mend. die Renntniffnahme biefes Umftandes unmöglich gemacht batte. 216 nämlich Gr. v. Raumer bem Dber-Profurator Zweiffel Ende Juni jenen vom Brn. v. Bobelichwingh zugefandten Bericht über bie Denunciation Soppes zusandte, (Ende Juni 1847) war die Mend. Untersuchung bereits im Gange. Gleich wohl wurde bies Aftenftud nicht zu ben Ment. Aften genommen, fonbern ber Dber-Prof. verordnete bie Sinterlegung beffelben zu meinen bereits lange geschloffenen Untersuchungs-Aften aus ber Untersuchung megen Criminalaftenvernichtung aus bem Marg! 1847. Es war somit ben Bertheibigern nicht möglich, von biesem Umffande Remmif zu erhalten und ihn ben Gefchwornen zur Beurtheilung ber Glaubwürdigfeit von Soppe mitzutheilen.

## Machbemerkung.

Der gänzlich verfälschte Bericht, welchen bie Kölnische Zeitung von meiner Affisen-Prozedur geliesert hat, veranlaßt mich, die Berhandlungen selbst in attenmäßiger Treue in einer Broschüre herandzugeben, welche in möglich ft furzer Zeit erscheinen wird.

F. Laffalle.

